

# **Satzung der Elterninitiative OGS e.V. in der Fassung von 2018**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Baumhaus e.V.

Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Familien in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag durch das Angebot von Erziehung, Bildung und Betreuung und die Ermöglichung einer verlässlichen Betreuung der schulpflichtigen Kinder auch außerhalb der regulären Schulzeiten. Der Verein erfüllt den Vereinszweck in den Räumlichkeiten der OGS in der Don-Bosco-Str. 1.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Vorausgesetzt ist eine Anmeldung zur Aufnahme, die eine Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen enthält. Eine entsprechende Kapazität und gegebenenfalls Wartezeit vorausgesetzt, hat jedes Mitglied ein Recht auf Abschluss eines Betreuungsvertrages in Entsprechung des § 2 dieser Satzung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung ist schriftlich an diesen zu richten. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über eine erneute an den Vorstand zu richtende Anmeldung die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## 2. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod;
- b. mit dem Ende des letzten zwischen Mitglied und Verein geschlossenen Betreuungsvertrages, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass die Mitgliedschaft über das Ende des letzten Betreuungsvertrags hinaus fortbestehen soll. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft
- c. durch Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum 31. Juli eines Kalenderjahres mit 5-monatiger Kündigungsfrist wirksam;
- d. durch förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Bescheides schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Der Vorstand leitet die Beschwerde unverzüglich an die nächste Mitgliederversammlung weiter. Die Mitgliedschaft entscheidet über die Beschwerde auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem er beschlossen wird.

## **§ 5 Beiträge**

Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge für die Betreuung der Kinder in der OGS / Übermittagsbetreuung sind separat zu entrichten.

Sollten beide Elternteile oder Sorgeberechtigten eines oder mehrerer durch den Verein betreuten Kindes / Kinder Mitglieder des Vereins sein, ist der Vereinsbeitrag nur einmal zu entrichten.

Die Mitglieder verpflichten sich, dem Kassenwart eine schriftliche Einziehungsermächtigung bezüglich der Beiträge zu erteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt dies als gröblicher Verstoß im Sinne des § 4 dieser Satzung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Bestellung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - b) die Bestellung und Entlastung des Kassenprüfers;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) die jeweilige Höhe der Betreuungsbeiträge, soweit die Festsetzung nicht aufgrund landes- oder kommunalrechtlicher Vorschriften durch die Stadt Bonn erfolgt (vgl. § 5);

- e) die Ehrenamtszuschale gemäß § 8 Nr. 6;
- f) Beschwerden gegen die förmliche Ausschließung von Mitgliedern (§ 4 Ziff 2. c);
- g) die Auflösung des Vereins.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Leitung der Versammlung aus. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse, durch die

- a. die Satzung geändert wird;
  - b. die Höhe der Mitgliederbeiträge festgesetzt wird;
  - c. die Auflösung des Vereins beschlossen wird;
- bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so gilt gemäß § 37 Absatz 2 BGB folgendes: Das Amtsgericht kann durch Antrag der Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht Bonn. Auf die erteilte Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. Dem/r Vorsitzenden;
  - b. Dem/r stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. Dem/r Schriftführer/in;
  - d. Dem/r Kassenwart/in;
  - e. Dem/r stellvertretenden Kassenwart/in.
  
  - f. In beratender Funktion werden der/die Schulleiter/in und sein/ihre Stellvertreter/in, der/die Vorsitzende der Elternpflegschaft, der/die pädagogische Leitung und der/die AG-Beauftragte dem Vorstand zur Seite gestellt.
  
2. Die zu Ziffer 1 a) – e) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
  
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in enger Abstimmung mit der Schulleitung. Er legt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.
  
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

5. Der Verein ist gebunden durch den Kooperationsvertrag zwischen Schulträger, Schule und Verein, in dem die Details der Betreuung vertraglich geregelt sind. Der Vertrag kann beim Vorstand eingesehen werden.
6. Die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten und Auslagen, die durch entsprechende Rechnungen nachgewiesen sein müssen, sind vom Verein zu erstatten. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) pro Geschäftsjahr für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen. Die Ehrenamtszuschale wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt.

## **§ 9   V o r s t a n d s s i t z u n g**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu Sitzungen ein. Die Einladungsfrist ist auf zwei Wochen zu verlängern, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Eine fernmündliche Vorabinformation zwecks Abstimmung der Terminlage sollte erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Vorstands bei besonderer Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich verfasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Was die Mehrheitsverhältnisse anbetrifft, so gelten die vorstehenden Ziffern sinngemäß. Bei fernmündlichen Beschlüssen ist die schriftliche Niederlegung mit entsprechenden Gegenzeichnungen nachzuholen.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Änderungen sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Vereinsmitglieder können aus ihrer Mitte zwei Mitglieder wählen, die nicht dem Vorstand angehören, und der / die zur Kassenprüfung berechtigt ist / sind. Der bzw. die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

## **§11 Rücklagen**

Der Verein behält sich die Möglichkeit der Bildung und Zuführung in eine Freie Rücklage vor, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO in der jeweils gültigen Fassung zeitnah zu verwendenden Mittel.

## **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit, in der zur Auflösung bestimmten Mitgliederversammlung Einblick in den Gesetzestext zu nehmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Waldschule, DonBosco- Str. 1, 53127 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Unwirksamkeit der Satzung**

Sollte die Satzung ganz oder in Teilen aufgrund bestehender oder sich ändernder Gesetzeslage unwirksam sein oder werden, so sind die entsprechenden Passagen in einer eigens hierfür anzuberaumenden Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der Stimmen durch Formulierungen zu ersetzen, die dem Vereinszweck entsprechen, den ursprünglichen Formulierungen am nächsten kommen und gesetzeskonform sind.

*Bonn, den 10. Oktober 2018*